



# Die erweiterten Aufgaben der Bundesnetzagentur unter den Bedingungen des 3. Energiebinnenmarktpakets

Jahrestagung

Berlin, 29. November 2011

Dr. Annegret Groebel, BNetzA

Abteilungsleiterin Internationales / Regulierung Post

# Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2555

L 211  
52. Jahrgang  
14. August 2009



Ausgabe in deutscher  
Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

*I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

## RICHTLINIEN

**Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG**

**Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG**

## VERORDNUNGEN

**Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**

- **Strom-Richtlinie 2009/72/EG**
- **Gas-Richtlinie 2009/73/EG**
- **Agentur-VO 713/2009/EG**
- **Strom-VO 714/2009/EG**
- **Gas-VO 715/2009/EG**



- **Rechtsbasis: Art. 95 EGV (Harmonisierung / Binnenmarkt)**
- **Inkrafttreten der 5 Rechtsakte am 3. Sept. 2009**
- **Umsetzung der Strom- und Gas-Richtlinien in nationales Recht bis 3. März 2011**  
(Neue Entflechtungsbestimmungen gelten erst ab März 2012, Anwendung des Art. 11 (Zertifizierung in Bezug auf Drittländer) ausgesetzt bis März 2013)
  
- **Anwendung der**
  - **EU-Agentur-Verordnung ab 3. Sept. 2009,**  
Anwendung der operationellen Bestimmungen (Art. 5-11) ausgesetzt bis März 2011
  - **Strom-Verordnung ab 3. März 2011**
  - **Gas-Verordnung ab 3. März 2011**



- Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Marktes zur Förderung eines wettbewerblichen Energiebinnenmarkts
- Harmonisierung der Befugnisse und Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden
- Förderung einer europaweit koordinierten Netzausbauplanung (Versorgungssicherheit)
- Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze (Unbundling)
- Einrichtung einer EU-Agentur (ACER)
- Formalisierung der Zusammenarbeit der Netzbetreiber: Schaffung von mehr Transparenz auf dem Energiemarkt (ENTSO-E, ENTSO-G)
- Möglichkeit des Erlasses von rechtlich verbindlichen Netzkodizes und Leitlinien für grenzüberschreitende Netzangelegenheiten
- Stärkung der Verbraucherrechte



- Die nationalen Behörden erhalten größere Unabhängigkeit, um eine bessere und unabhängigere Aufsicht über die Märkte und dadurch mehr Wettbewerb zu garantieren (**effektivere Regulierung**).
- Im Unterschied zu bisheriger Regelung wurde die Unabhängigkeit auch auf Unabhängigkeit von politischem Einfluss ausgedehnt:
  - Keine direkten Weisungen von Regulierungsstellen, schließt parlamentarische Kontrolle gem. Verfassungsrecht nicht aus  
(vgl. EuGH Urteil vom 9. März 2010, Rechtssache C-518/07)
  - Eigene Haushaltsmittel, die autonom verwaltet werden, um angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung sicherzustellen
  - Führungspersonal für 5-7 Jahre mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit ernannt
  - Führungspersonal kann nur bei Nichterfüllung oder Fehlverhalten entlassen werden



- **Intensiveres Monitoring der Netzsicherheit, der Energiemärkte und Berichterstattung**
- **Prüfung und Bewertung der nationalen Investitionspläne der ÜNBs/FNBs**
- **Nachvollziehen der Netzentwicklungspläne**
- **Überwachung und Mitgestaltung der verschärften Entflechtungsvorschriften**
- **Intensivere Zusammenarbeit der NRB untereinander und innerhalb von ACER zur Verbesserung der einheitlichen Rechtsanwendung**
- **Prüfung und Überwachung der Einhaltung des europaweiten 10-Jahres-Netzentwicklungsplans**
- **Beteiligung an der Erarbeitung von Netzkodizes und Leitlinien für grenzüberschreitende Netzangelegenheiten**



### ■ Neue Berichtspflichten

- Jährlicher Bericht an die Agentur und die Kommission über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- In ihrem Jahresbericht Vorlage einer Beurteilung der TSO Investitionspläne – Kontrolle Kohärenz mit dem nichtverbindlichen europaweit geltenden 10-Jahres-Netzentwicklungsplan.

### ■ Neue Überwachungspflichten

- Überwachung der Einhaltung der Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netze,
- Schaffung von Transparenz und Sorge dafür, dass die EVUs die Transparenzanforderungen erfüllen,
- Kontrolle des Grades der Marktöffnung und des Umfanges des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene,
- Überwachung der Investitionen in die Erzeugungs/Gewinnungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.



- Ziel der BNetzA: Transparenter Nachvollzug einer deutschlandweit abgestimmten Netzplanung durch die ÜNB/FNB, um Erweiterungsinvestitionen der ÜNB/FNB beurteilen und genehmigen zu können.
- Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit von Investitionen sollte in einem gesamtdeutschen Kontext bewertet werden, da es sich um interdependente Strukturen mit überregionalem Charakter handelt.
- Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit von Investitionen orientiert sich an der technischen Notwendigkeit von Maßnahmen, die zugleich ein volkswirtschaftliches Kostenoptimum ermöglichen.

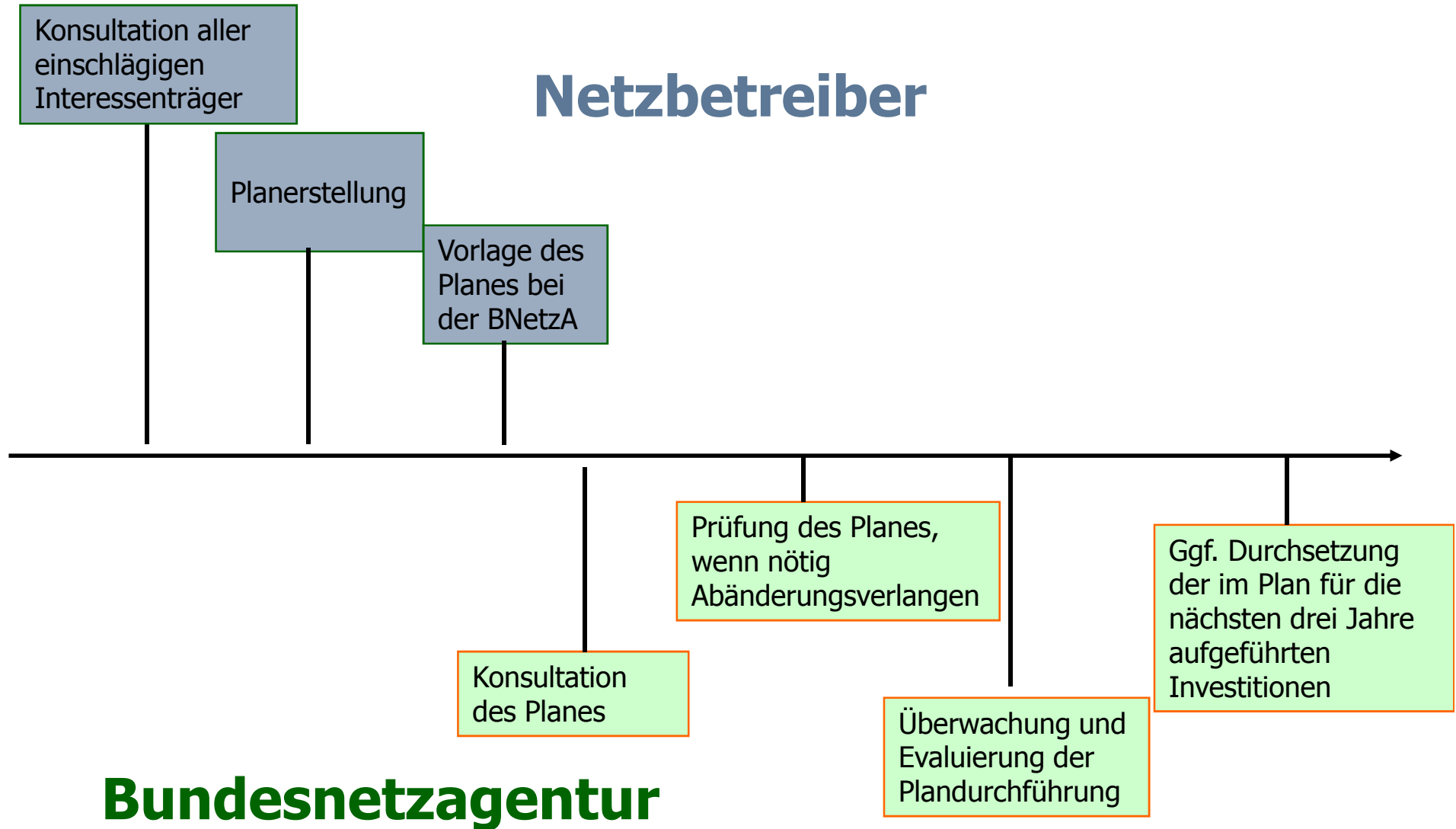




**Gemeinschaftsweiter 10-Jahres-Netzentwicklungsplänen durch ENTSO**  
nicht bindend für nationale ÜNB/FNB

**Pflicht zur Aufstellung von 10-Jahres-Netzentwicklungsplänen durch ITOs**  
teilweise bindend für die ÜNB/FNB

**ÜNB/FNB verpflichtet, einen gemeinsamen nationalen 10-Jahres-  
Netzentwicklungsplan zu erstellen**  
Jährliche Vorlage des Plans an die BNetzA





- Komplexe und wichtige Frage: „**Netzentwicklung**“  
Starker Einfluss der Netzbetreiber (ENTSOs). Entwickeln ihren unverbindlichen 10 Year Network Development Plan + Prognosen und daraus folgenden Netzentwicklungsplänen
- Nationale Pläne für BNetzA und Netzbetreiber verbindlich
- **ABER:** ACER kann mit seinem Stellungnahmerecht de facto auf die Mitgliedstaaten Druck ausüben, wenn **fehlende Übereinstimmung** nationaler Netzentwicklungen mit den Plänen der ENTSOs gegeben ist
- **Konsequenz: energiewirtschaftlich "unangreifbare" nationale Netzentwicklungspläne (entstehen durch Zusammenwirken von Regulierungsbehörden und Netzbetreiber) sind unabdingbar**



### ■ Entflechtung VNBs (Gas+Strom)

VNBs müssen in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

### ■ Zertifizierung ÜNBs/FNBs durch BNetzA/KOM

Bevor ein Unternehmen als ÜNB/FNB zugelassen und benannt wird, muss es zertifiziert werden.

**Kompetenz:** NRBs + EU-Kommission

**Verfahren:** Die NRB entscheidet innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung des ÜNB/FNB.

### ■ Entflechtung ÜNBs/FNBs (Gas+Strom)

Ownership Unbundling

Independent System Operator (ISO)

Independent Transmission Operator (ITO)



### ■ Im Falle der Benennung eines unabhängigen Netzbetreibers (ISO)

#### Die BNetzA:

- überwacht, ob der Eigentümer des ÜNB/FNB und der unabhängige Netzbetreiber ihren Verpflichtungen nachkommen, und verhängt Sanktionen für den Fall, dass den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird,
- überwacht die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes,
- genehmigt insbesondere Verträge und fungiert im Falle von Beschwerden einer Partei als Streitbeilegungsinstanz zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes,
- hat die Befugnis, in den Räumlichkeiten des Eigentümers des Übertragungsnetzes und des unabhängigen Netzbetreibers Kontrollen – auch ohne Ankündigung – durchzuführen,
- überwacht die Verwendung der vom unabhängigen Netzbetreiber eingenommenen Engpasserlöse.



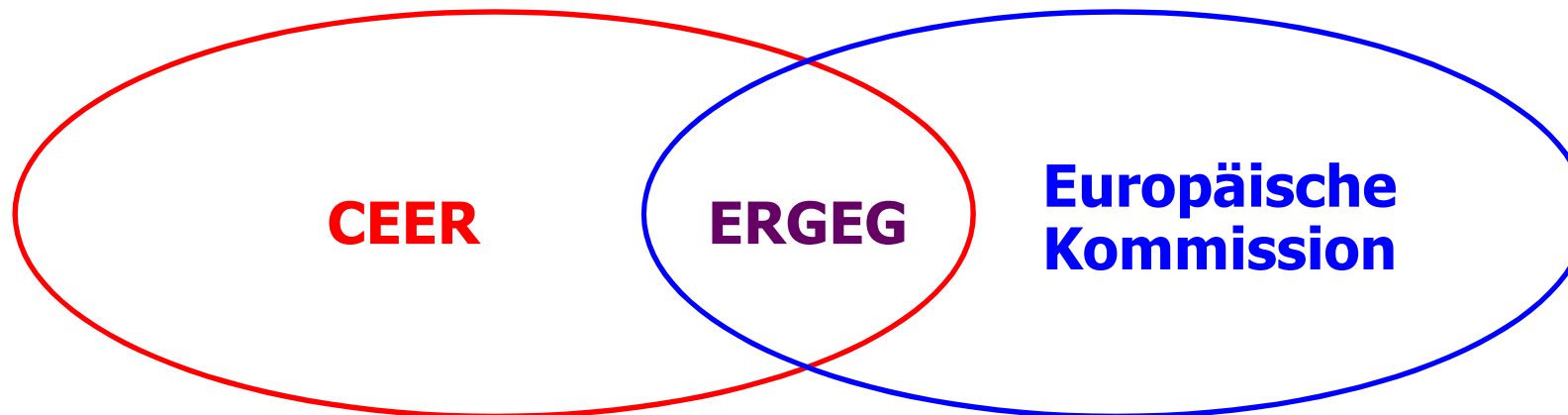
### ■ Im Falle der Benennung eines Übertragungsnetzbetreibers (ITO)

#### Die BNetzA:

- verhängt Sanktionen wegen diskriminierendem Verhalten zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens,
- überprüft den Schriftverkehr zwischen dem ÜNB/FNB und dem vertikal integrierten Unternehmen, um sicherzustellen, dass der ÜNB/FNB seinen Verpflichtungen nachkommt,
- fungiert als Streitbeilegung zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem ÜNB/FNB bei Beschwerden,
- kontrolliert die geschäftlichen und finanziellen Beziehungen, einschließlich Darlehen, zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem ÜNB/FNB,
- genehmigt sämtliche geschäftlichen und finanziellen Vereinbarungen zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem ÜNB/FNB, sofern sie marktüblichen Bedingungen entsprechen,
- führt Kontrollen – auch unangekündigt – in den Geschäftsräumen des vertikal integrierten Unternehmens und des ÜNB/FNB durch.



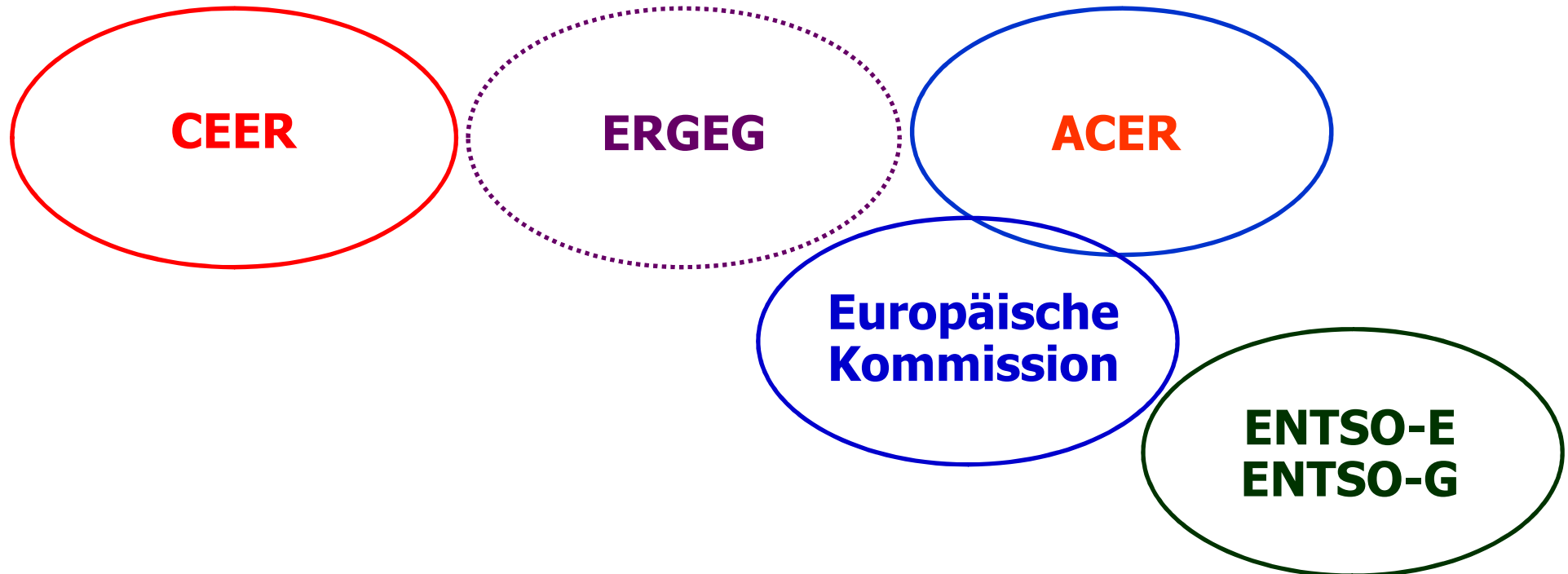
- **EU-Agentur (ACER)**
  - Teilnahme BNetzA Regulierungsrat
  - Teilnahme an Gas- und Stromarbeitsgruppen
  
- **Beratungstätigkeiten für Komitologieverfahren auf Anfrage BMWi und ggf. Teilnahme im Komitologieausschuss**
  - Für Netzkodizes
  - Leitlinien der Kommission
  
- **CEER**
  - Teilnahme General Assembly
  - Teilnahme an Arbeitsgruppen



**CEER**  
Council of European Energy  
Regulators  
Verein nach belgischem Recht  
27 nationale Regulierungsbehörden  
aus der EU, plus Norwegen und  
Island

**ERGEG**  
European Regulators' Group for  
Electricity and Gas  
Offizielles Beratungsgremium der Kommission  
27 nationale Regulierungsbehörden  
aus der EU, plus (als Beobachter)  
Norwegen, Island, Kroatien und die Türkei





- **CEER-Verein** besteht fort als Diskussions-Forum der Regulierer, u.a. zu: Verbraucherschutz, Internationales (dort Agentur nicht zuständig)
- **ACER** ist eine EU-Agentur, in der die Regulierungsbehörden kooperieren, volle Aufgabenzuteil. 3.3.11
- **ERGEG** wurde von der Kommission nach Etablierung der Agentur im Juni 2011 **aufgelöst**
- **ENTSO-E und ENTSO-G** sind die offiziell nach Art. 5 Stromhandels-/FerngasVO zu gründenden europäischen Verbände der Übertragungs-Netzbetreiber bzw. der Fernleitungs-Netzbetreiber



- **Gründung durch EG-Verordnung 713/2009 (auf Basis Art. 95 EGV)**
- **Rechtsstellung** der Agentur:  
Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit
- **Organe:**
  - Verwaltungsrat (Mitgliedsstaaten, EU-Parl., Kommission),
  - **Regulierungsrat** (Behördenvertreter, Kommission beobachtend),
  - Direktor (ernannt vom Verwaltungsrat nach Regulierungsrats-Stellungnahme), und
  - Beschwerdeausschuss
- **Personal:** 40-50 Mitarbeiter
- **Kosten:** ca. 6-7 Mio. Euro pro Jahr (ca. 5 Mio. Personalkosten)
- **Sitz in Ljubljana (Slowenien), Entscheidung der Mitgliedstaaten**



- **Funktion** der Agentur besteht darin, **Hemmnisse** im **grenzüberschreitenden Handel** mit Energie durch eine **vertiefte Kooperation** zwischen nationalen **Regulierungsbehörden** und **Kommission** zu beseitigen, Förderung des **Binnenmarkts**
- **Zweck** der Agentur ist es, die nationalen Regulierungsbehörden dabei zu unterstützen, die in den Mitgliedstaaten wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene zu erfüllen und soweit erforderlich die Maßnahmen dieser Behörden zu **koordinieren**. Sie **ergänzt** also die auf nationaler Ebene ausgeübten Funktionen der NRB auf europäischer Ebene zur Lösung grenzüberschreitender Probleme
- Agentur schafft einen **formellen Rahmen** für Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden, ist aber keine Europäische Regulierungsbehörde! Aber: Arbeitsgruppen werden nicht erwähnt
- **Finanzierung** aus EU-Haushalt, **Gebühren für Ausnahme-Entscheidungen, freiwilligen Beiträgen von Mitgliedstaaten bzw. Regulierungsbehörden,**



- **Hauptaufgaben der EU-Agentur (ACER)**
  - Rahmenleitlinien für die Erstellung der Netzkodize durch ENTSO-E/G entwerfen
  - Stellungnahmen und Empfehlungen
  - Befugnis für Einzelfallentscheidungen
  - Überwachung der EU-Netzbetreiber (ÜNBs/FNBs)
  - Streitbeilegung zwischen EU-Regulierungsbehörden
  - Peer review-Verfahren zur Überprüfung nationaler NRB-Entscheidungen
  - Allgemeine Beratungsfunktion
  
- **Organe:**
  - Verwaltungsrat (Mitgliedstaaten, EU-Parlament, Kommission),
  - **Regulierungsrat (Regulierungsbehörden, Kommission beobacht.),**
  - Direktor (ernannt vom Verwaltungsrat nach Regulierungsrats-Stellungnahme), und
  - Beschwerdeausschuss



### ■ **Hauptaufgaben** der Agentur:

Einzelfallbefugnis:

- Entscheidungen über **Ausnahmen vom Netzzugang** zugunsten von neuen Strom-Verbindungsleitungen bzw. großen neuen Erdgasinfrastrukturen (Verbindungsleitungen, LNG- und Speicher)
- **Zugangsregime für grenzüberschreitenden Infrastrukturen** bei Disput zwischen Regulierungsbehörden bzw. auf Antrag
- **Streitbeilegung** zwischen Regulierungsbehörden
  
- **Erstellung von Rahmen-Leitlinien** für Netzkodizes
- **Stellungnahmen** zu ENTSO-Dokumenten (Statuten, Netzkodizes, 10-Jahrespläne, Arbeitsprogramme etc.)
- Stellungnahmen zu Unbundling (bei Zertifizierung, auf Anfrage KOM)
  
- **Neue ACER-Aufgaben:** REMIT-Verordnung v. November 2011 und Gas-SoS-VO

## Aufgaben der Organe



Die neun Mitglieder werden ernannt vom Rat (fünf), der Kommission und dem EP (jeweils zwei)

**Verwaltungsrat  
(Administrative Board)**

Legt (Mehrjahres-) Arbeitsprogramm fest, übt Haushaltsbefugnisse aus, gewährleistet, dass die Agentur ihren Auftrag erfüllt, ernennt Direktor

*Disziplinar-  
gewalt*

**Regulierungsrat  
(Board of Regulators)  
27 EU-NRB**

*Positive Stellungnahme  
zu allen regulatorischen  
Entscheidungen erforderlich*

**Direktor  
(Director)**

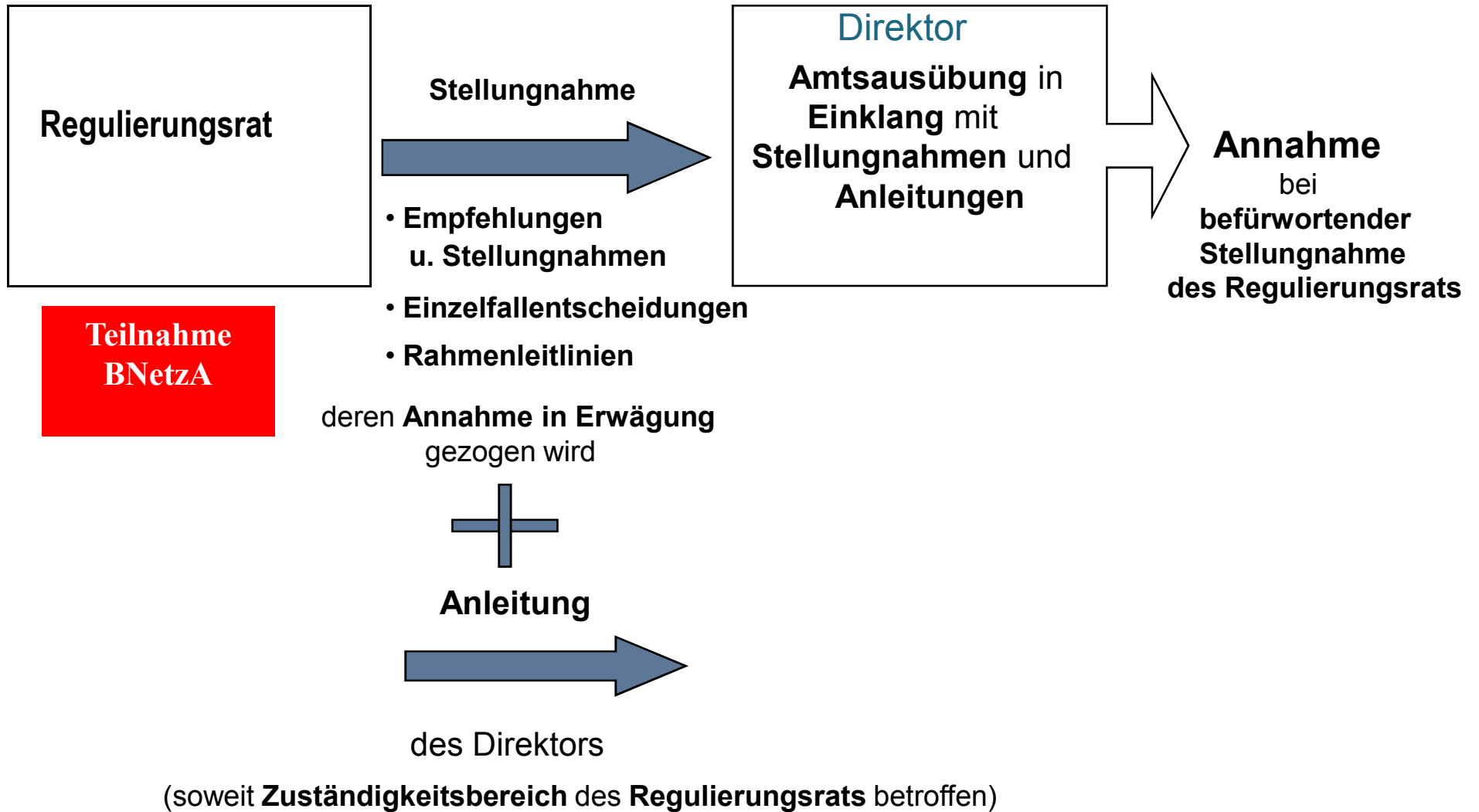
*Leitet innerhalb seines  
Zuständigkeitsbereichs  
den Direktor bei dessen  
Aufgaben-Wahrnehmung an*

Vertritt Agentur nach außen, managt Personal, führt Arbeitsprogramm u. laufende Geschäfte durch

Zentrales Entscheidungsorgan in regulatorischen Fragen, entscheidet mit 2/3-Mehrheit ohne Stimmengewichtung (1 NRB = 1 Stimme) d. anwesenden Mitglieder

**Beschwerdeausschuss  
(Board of Appeal)**

Entscheidet über Beschwerden Betroffener gegen Entscheidungen der Agentur; auch nationale Regulierungsbehörden sind beschwerdeberechtigt





### Überblick:

- **ACER** erstellt nach Aufforderung durch Kommission sog. **Rahmenleitlinien** (Grundsätze und Vorgaben für Entwicklung von Netzkodizes)
- **ENTSO** (Europäischer Netzbetreiberverband Strom oder Gas) entwickelt **detaillierte technische Zugangsregeln** („Netzkodizes“)
- **Prüfung** der Kodizes durch ACER auf Einhaltung der Rahmenleitlinien
- **Verrechtlichung** der Kodizes im **Komitologieverfahren**

➔ **Komplexes Entscheidungsverfahren**

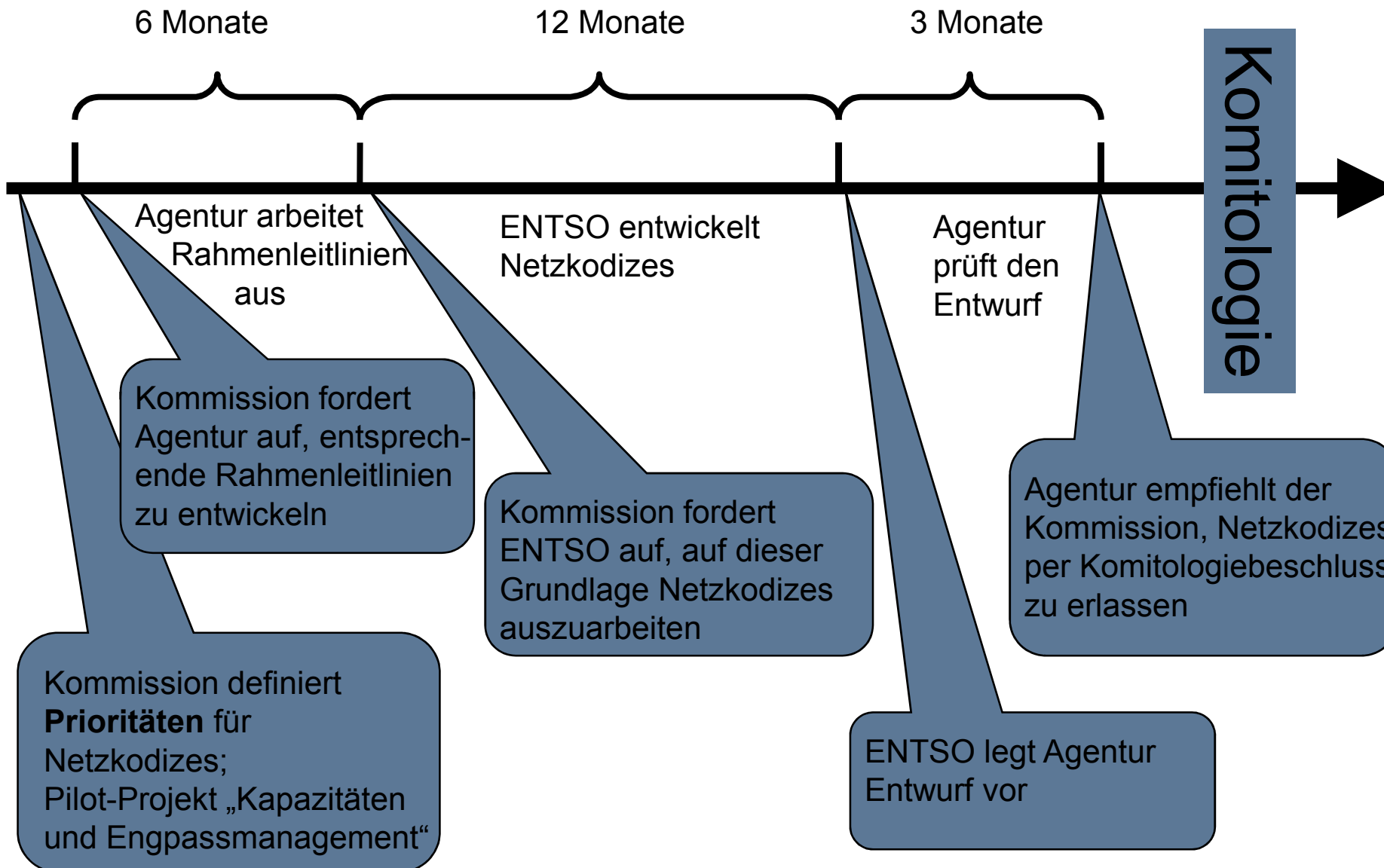




### Verfahrensschritte im Einzelnen:

- Hohe Anforderungen an **Qualität** und **Transparenz** des Verfahrens
  
- 1. **Kommission** setzt **Prioritäten** zu den in den Verordnungen aufgeführten 11 Bereichen für Netzkodizes
- 2. **Agentur** erarbeitet und **konsultiert** rechtlich nicht verbindliche Rahmenleitlinien auf Aufforderung der KOM mit präzisen und objektiven Grundsätzen für die Ausarbeitung von Netzkodizes
- 3. **ENTSO** (hilfweise Agentur) erarbeitet und **konsultiert Netzkodizes**, d.h. detaillierte technische Regelungen
- 4. **Annahme** von Netzkodizes durch **Kommission** nach **Empfehlung der Agentur**, sofern Übereinstimmung mit Rahmen-Leitlinien gegeben
- 5. **Verrechtlichung** auf Initiative der **Kommission** im **Komitologie-Verfahren unter Beteiligung von Mitgliedstaaten und EP**

# Verfahren zu Netzkodizes





- Transportnetze können kaum noch national betrachtet werden
- Alle Regeln zu **grenzüberschreitenden** Zusammenhängen (Netzkodizes, Leitlinien der Kommission) schlagen auf die **nationalen** Regulierungsregimes durch
  - **Konsequenz: Spielraum für die Regulierungsbehörden wird somit reduziert**
- Hier spielt ACER eine führende Rolle: Bearbeitung von Framework Guidelines, die sich auf alle wichtigen Netzthemen erstrecken (z.B. Regeln für Netzsicherheit).
- Hier großes Interesse von Deutschland, **kompatible Regeln zu entwickeln**
- **Die BNetzA** engagiert sich in ACER sehr und nutzt ggf. die Rolle ACERs in solchen Angelegenheiten, weil die Netzkodizes über den Komitologieprozess **verrechnet** werden



- Zweck: Änderung von **nicht-wesentlichen Bestimmungen** eines Basisrechtsakts (RL/VO), um erneutes langwieriges Mitentscheidungsverfahren zu vermeiden
- Zuständig: Komitologie-Ausschuss (und EP)
- Im 3. Energiepaket fast ausschließlich **Regelungsverfahren mit Kontrolle**:
  - Verrechtlichung der Netzkodizes (Art. 6 (11) StromVO),
  - Details zum TSO-Zertifizierungsverfahren (Art. 11 (10) StromRL)
  - Aktuell: Inter-TSO-Kompensationsmechanismus (Art. 18 (1) StromVO)
- Komitologie-Ausschuss verabschiedet Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit
  - Bei **positiver Stellungnahme** übermittelt KOM die Maßnahme an EP und Rat zur Kontrolle
  - Bei **negativer Stellungnahme** übermittelt KOM die Maßnahme an EP und Rat = Bei Zustimmung des Rates entscheidet dann das EP binnen 4 Monaten.
- Keine förmliche Beteiligung der Agentur oder der NRB vorgesehen



- Effektivere Regulierung durch Stärkung der Unabhängigkeit der NRB
- Effektivere Zusammenarbeit auf europäischer Ebene durch ACER
- Effektivere Koordinierung der Netzausbauplanung durch ENTSOs,
- Effektivere Kontrolle der Sicherheit des Netzbetriebs durch ACER-Rahmenleitlinien und Verrechtlichung von Netzkodizes (Komitologie)
- Effektivere Entflechtungsvorschriften (OU, ISO, ITO)
- Effektiverer Verbraucherschutz



- **Mehr Einflussmöglichkeiten/Verantwortung für die BNetzA:**
  - **Durch mehr Kompetenzen**
    - Neue Berichts- und Überwachungspflichten
    - Neue Befugnisse
  - **Durch Mitwirkung/Zusammenarbeit in ACER**
    - Teilnahme Regulierungsrat
    - ACER-WGs
  - **Durch Beratungstätigkeiten für Komitologieverfahren (auf Anfrage BMWi)**



- ➔ Neues Verhältnis zwischen nationaler und europäischer Ebene
  - **Proaktive Mitarbeit** der BNetzA in ACER (+ CEER) **zentral** für zukünftige Energiemarktregulierung wegen steigender Bedeutung der Kooperation auf europäischer Ebene, die mit **Intensivierung** der Zusammenarbeit der NRB untereinander und zwischen NRB und KOM (engere Verzahnung) verbunden ist, aber auch mehr Abstimmungsprozesse und Gefahr der Vermischung von Kompetenzen der nationalen und der europäischen Ebene – Vereinbarkeit mit Subsidiaritätsprinzip?
- ➔ Entscheidend: Ausgestaltung des Verhältnisses der beiden Ebenen
  - ACER hat eigene Einzelfallentscheidungsbefugnisse (Ausnahmegenehmigungen, Überprüfung nationaler Entscheidungen auf Antrag anderer NRB)
  - Weniger Einflussmöglichkeiten als BEREC-NRB bei Aufbau der Agentur, da im Verwaltungsrat keine NRB-Vertreter sind
  - Einfluss über Peer-Review vs. Zentralisierung



- Auf europäischer Ebene grundsätzliche **Tendenz** zu neuen Agenturen (Bsp: Finanzmarkt), zunehmende **Institutionalisierung**, steigender **Einfluss** der EU-Ebene auf nationale Regulierung (**Europäisierung**)
- Neue EU-Energieagentur kann **wichtige Funktion** für bestimmte grenzüberschreitende Fragen, übergreifende technische Rahmenregelungen und (Eigen-)Koordination der Arbeit nationaler Regulierungsbehörden übernehmen; sie hat stärkere Stellung ggü. Marktteilnehmern (ENTSO-E/ENTSO-G)
- **Mitwirkungsmöglichkeiten** der nat. Regulierungsbehörden in Agentur (Regulierungsrat und WGs) grundsätzlich gewachsen (im Vergleich zu älteren Agenturen); sollte aber „Größe und Bedeutung“ des jeweiligen regulierten Marktes widerspiegeln (Defizit wegen 1 NRB = 1 Stimme)
- ➔ **Mitarbeit** der BNetzA in den europäischen Regulierergremien gewinnt zunehmend an Bedeutung, aktive Mitwirkung kann Kompensation des fehlenden Stimmgewichts ermöglichen
- Gefahr der Vermischung / Verlagerung von Kompetenzen; Bürokratisierung





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



- Drittes Richtlinienpaket (auch AgenturVO) stützt sich auf **Rechtsangleichungskompetenz**, Art. 95 EGV
- **ENISA-Urteil C-217/04 des EuGH** (2006):  
Art. 95 EGV kann durchaus Grundlage für Schaffung organisatorischer Vollzugskompetenzen sein
- Mit **Lissabon-Vertrag** (Art. 194 **VAEU**) spezielle Rechtsgrundlage für Energiemaßnahmen



## Dürfen Entscheidungskompetenzen auf Agentur übertragen werden?

- **Meroni-Doktrin des EuGH: Übertragung von Kompetenzen** auf vertragsfremde Einrichtungen (z.B. eine Agentur) sind **enge Grenzen** gesetzt
- **Grundsatz:** Nur demokratisch legitimierte Organe sollen rechtsverbindliche Ermessensentscheidungen treffen; „Institutionengefüge“
- Übertragung unterliegt besonderen **Bedingungen:**
  - genau bestimmte und abgegrenzte Ausführungsbefugnisse, **keine weitgehenden Ermessensentscheidungen.**
  - **Keine** Übertragung von „**Legislativbefugnissen**“
  - übertragende Organ muss **Kontroll- und Überwachungsfunktion** nachkommen können.
  - Entscheidungsempfänger muss den Übertragungsvorgang **erkennen** können.



### **Kriterien** der MERONI-Entscheidungen von 1958:

EuGH, Urteil v. 13.06.1958, Rs. 9/56, Slg. 1956, 11 (Meroni I); Urteil v. 13.06.1958, Rs. 10/56, Slg. 1956, 53 (Meroni II)

1. Die übertragende Behörde kann nur solche Befugnisse übertragen, die ihr selbst zustehen.
2. Die übertragende Behörde muss eine Entscheidung erlassen, aus der die Übertragung der Befugnisse ausdrücklich hervorgeht.
3. Es dürfen nur *Ausführungsbefugnisse* übertragen werden, die genau umgrenzt sind und vom übertragenden Organ beaufsichtigt werden. Eine Übertragung von Ermessensbefugnissen, die eine Verlagerung der Verantwortung mit sich bringen, würde zu einer Störung des Gleichgewichts der Gewalten (**institutionelle Balance**) führen und wäre somit unstatthaft.
4. Entscheidungen der vertragsfremden Einrichtungen müssen der Nachprüfung durch den Gerichtshof zugänglich sein, d. h. diese müssen begründet und veröffentlicht werden.



- Problem: Enge Auslegung der MERONI-Kriterien durch KOM würde Übertragung regulatorischer Entscheidungsbefugnisse, die per se Ermessensentscheidungen sind (aber nur Rechtsanwendung, keine Rechtssetzung) auf Agentur verhindern, aber
    - MERONI-Entscheidung ist **50 Jahre alt**
    - inzwischen sind die **EG-Verträge mehrfach geändert** worden
    - Tätigkeit und Umfang der **Gemeinschaftsverwaltung hat sich stark verändert**. Es besteht ein großer **Bedarf an differenzierter Verwaltung der EG**
  - **Fazit:**
    - Die MERONI- Rechtsprechung muss und kann weiter („MERONI+“) interpretiert werden.
    - ACER sollte die Befugnis haben, technische Entscheidungen und damit im engen Zusammenhang stehende Entscheidungen zur Entgeltregulierung zu treffen (Annexkompetenz).
- ➡ Konnte nur bedingt realisiert werden.



- **Grundsätzliche Tendenz** zur Schaffung von Agenturen erkennbar: Bsp: Flugsicherheit; neue Diskussion bei Finanzmarktaufsicht (drei ESAs)
- Energieagentur ist **Exekutivorgan**; bisher aber nur sehr beschränkte (**Einzelfall**)-Entscheidungskompetenzen; aber Ausweitung angedacht, z.B. SoS-Verordnung!  
- Bedeutung wird steigen!
- Wegen beschränkter Entscheidungskompetenz: komplexe Entscheidungsverfahren
- **Zur Zeit: Generelle (rechtsverbindliche) Leitlinien** werden im Komitologie-Verfahren erlassen
  - Entscheidungshoheit bleibt im Moment bei Vertragsorganen (daher unproblematisch!)
  - Perspektivische Diskussion: Ausübung politischer Ermessensentscheidungen oder reine Ausgestaltung technischer Details nach Rahmenvorgaben?
- **Perspektivisch**: Bessere Vertretung der NRB in Agenturgremien als Ausgleich?